

Fakten zum Chlorothalonil-Verbot in der Schweiz

## Wie ein widersprüchliches Verbot die sicheren Rahmenbedingungen für die forschende Industrie gefährdet

- Zu Recht ist die Schweiz stolz auf ihren Forschungsplatz. Der Forschungsplatz lebt von Innovationen. Und er lebt von stabilen Rahmenbedingungen. Dies gilt ganz besonders auch beim Pflanzenschutz. Bis ein neuer Wirkstoff gefunden ist und alle Sicherheitshürden überwunden hat, braucht es rund 10 Jahre. Und die Kosten für jeden neuen Wirkstoff belaufen sich auf rund 260 Mio. Franken. **Verlässliche Rahmenbedingungen sind für den Forschungsplatz zentral.**
- Pflanzenschutzmittel entfalten einen grossen Nutzen. Sie ermöglichen eine regionale landwirtschaftliche Produktion. Sie schützen die Ernten vor Krankheiten und Schädlingen. Zentral ist neben dem Nutzen von Innovationen die Sicherheit von Erfindungen für Mensch und Umwelt. Dafür sorgt die Industrie schon im Laufe des Forschungsprozesses. **Die Behörden überwachen die Sicherheit bei der Zulassung. Sie legen klare gesetzliche Kriterien fest.**
- Zu den klaren Kriterien gehören **tiefe Grenzwerte für die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser.** Der sehr tiefe Grenzwert liegt bei 0.1 µg/l – also bei einem Zehntel von einem Millionstel Gramm – pro Liter.

- Nicht nur die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, sondern auch deren Abbauprodukte unterliegen sehr tiefen Grenzwerten. Dabei wird zwischen «relevanten» Abbauprodukten und «nicht relevanten» Abbauprodukten unterschieden. Abbauprodukte werden auch als Metaboliten bezeichnet. **«Relevante» Abbauprodukte können biologisch wirksam sein. Sie können negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Für «relevante» Metaboliten gelten strengere Grenzwerte als für «nicht relevante» Metaboliten.**

Grenzwert für «relevante» Abbauprodukte (Metaboliten):	max. 0.1 µg/l
Höchstkonzentration für «nicht relevante» Abbauprodukte (Metaboliten):	max. 10 µg/l

- **Auf Anfang 2020 wurde in der Schweiz der Wirkstoff Chlorothalonil verboten.** Dabei handelt es sich um ein seit Jahren bewährtes Fungizid. Das Pflanzenschutzmittel entfaltet bei der Anwendung einen grossen Nutzen. Es dient beispielsweise zur Bekämpfung von Blattdürre bei Getreide und ist das wirksamste Mittel gegen Sprenkelnekrose in Getreide. Wichtig ist auch: Bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen müssen die Bauern auf verschiedene Mittel zugreifen können. Wie auch bei Medikamenten werden so Resistenzbildungen verhindert. Chlorothalonil ist auch wegen seines Wirkmechanismus ein wichtiger Resistenzbrecher.
- **Gegen die Entscheide der Behörden, den Einsatz von Chlorothalonil zu verbieten und die signifikante Absenkung von Grenzwerten im Grundwasser für dessen Abbauprodukte hatte Syngenta Beschwerden eingelegt.** Denn aufgrund mehrerer Studien kam das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in seinem eigenen Gutachten von Anfang Dezember 2019 zum Schluss, dass die Abbauprodukte von Chlorothalonil als nicht relevant und damit als nicht-schädlich für Mensch und Umwelt einzustufen sind. Dennoch entschieden die Behörden nur zwei Wochen später völlig überraschend, den weiteren Einsatz des Wirkstoffes ab 1. Januar 2020 in der Schweiz zu verbieten und alle Abbauprodukte als «relevant» einzustufen. Für Syngenta ist dies aus wissenschaftlicher Perspektive nicht nachvollziehbar und insbesondere für die Landwirte sowie die Agrarindustrie von grosser Tragweite. Daher war das Unternehmen gerichtlich gegen den Entscheid

vorgegangen. Das Haupturteil steht noch aus.

- **Das überstürzte Verbot von Chlorothalonil in der Schweiz durch die Behörden ist widersprüchlich und angesichts des grossen Nutzens von Chlorothalonil für die Bauern unverhältnismässig.** Im Grundwasser wurden hauptsächlich zwei Abbauprodukte von Chlorothalonil gefunden. Eines dieser Abbauprodukte trägt den Namen R471811, das andere R417888. Der Metabolit R471811 wurde vom zuständigen Bundesamt BLV bereits in der Relevanzprüfung vom Juni/August 2019 als «nicht relevant» eingestuft, während R417888 zunächst als «relevant» eingeschätzt wurde, weil dessen Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen war. Aufgrund neuerer Studien kommt das BLV in seiner Relevanzprüfung vom 3. Dezember 2019 jedoch zum Schluss, dass auch der Metabolit R417888 «nicht relevant» ist.<sup>1</sup> **Beide hauptsächlich gefundenen Metaboliten sind aufgrund der aktuellen Behördeneinstufung also «nicht relevant».**
- **Die Erkenntnis, dass die im Grundwasser gefundenen Metaboliten R471811 und R417888 «nicht relevant» sind, führt dazu, dass für diese Metaboliten eine maximale Höchstkonzentration von 10 µg/l gilt.** Diesen Wert unterschreiten beide Metaboliten an allen Messstationen bei weitem. Entsprechend werden keine Grenzwerte verletzt. Die Behörden widersprechen somit mit gegenteiligen Aussagen ihren eigenen Kriterien und der Erkenntnis, dass R471811 und R417888 «nicht relevant» sind.
- **Offensichtlich sind sich die Behörden der Widersprüche bewusst.** Denn sie kommunizieren, dass bei Chlorothalonil die Unterscheidung zwischen «relevanten» und «nicht-relevanten» Metaboliten nicht mehr gilt, weil der Ausgangswirkstoff, also Chlorothalonil, nach der Klassifizierung der EU als bekanntermassen oder wahrscheinlich krebserregend eingestuft sei.<sup>2</sup>
- **Das ist jedoch gleich zweimal falsch:**
  - Chlorothalonil ist in der EU in der Kategorie 2 eingestuft. Für eine mögliche Überprüfung der Klassifizierung ist die Europäische Chemikalienagentur ECHA zuständig. Die Schweizer Behörden sind sich der aktuell geltenden EU-Klassifizierung bewusst.<sup>3</sup>
  - Selbst wenn ein Wirkstoff wie Chlorothalonil strenger klassifiziert wird, ist ein Metabolit nicht zwingend relevant. Dies ist dann nicht der Fall, wenn ausreichend Daten vorliegen, die zeigen, dass der Metabolit die Eigenschaften nicht hat.<sup>4</sup> Im Fall

---

<sup>1</sup> Quelle: «Relevanzprüfung der Grundwassermetaboliten der Produkte mit dem Wirkstoff Chlorothalonil im Rahmen der (teil-)gezielten Überprüfung. Beurteilung der im Rahmen des rechtlichen Gehörs eingereichten toxikologischen Informationen, EDI, 3. Dezember 2019

<sup>2</sup> Die EU teilt chemische Substanzen in folgende Kategorien ein:

**Kategorie 1: Bekanntermassen oder wahrscheinlich beim Menschen karzinogen**

- **Kategorie 1A:** Stoffe, die bekanntermassen beim Menschen karzinogen sind. (Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von Nachweisen beim Menschen.)
- **Kategorie 1B:** Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen karzinogen sind. (Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von Nachweisen bei Tieren.)

**Kategorie 2: Verdacht auf karzinogene Wirkung beim Menschen**

<sup>3</sup> Es ist zwar richtig, dass in der EU eine Anpassung der Einteilung von Chlorothalonil diskutiert wird. Gültig ist jedoch nach wie vor die Einteilung in Kategorie 2.

**<sup>4</sup> Beurteilung der Relevanz**

Die Relevanz der Metaboliten, die in Konzentrationen von mehr als 0.1 µg/l im Grundwasser prognostiziert werden, wird in drei Stufen bewertet. Ein solcher Metabolit wird als relevant eingestuft, wenn

der Chlorothalonil-Metaboliten liegen den Behörden diese Daten vor. Gutachten zeigen, dass die beiden genannten Metaboliten «nicht relevant» sind – und damit für Mensch und Umwelt nicht gefährlich. Das hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in seiner eigenen Relevanzprüfung vom 3. Dezember 2019 bestätigt.

**Es gibt für die Behörden deshalb absolut keinen Grund, die gesetzliche Unterscheidung zwischen «relevanten» und «nicht relevanten» Metaboliten auszuhebeln und einfach alle Metaboliten von Chlorothalonil als «relevant» zu bezeichnen.**

- Fakt ist: Das Verbot von Chlorothalonil ist widersprüchlich und unverhältnismässig. Für den Forschungsstandort Schweiz ist das Verbot ein gefährliches Präjudiz. **Das Verbot gefährdet die stabilen und sicheren Rahmenbedingungen für die forschende Agrarindustrie und die Planungssicherheit für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel verwenden müssen, um ihre Ernten zu sichern.** Die Unsicherheit gefährdet einen verlässlichen Bewilligungsprozess in der Schweiz und hemmt die Innovation. Deshalb hat Syngenta gegen das Verbot Beschwerde eingelegt. Unternehmen müssen sich gegen willkürliche und unverhältnismässige Entscheide wehren – auch damit ihre künftigen Innovationen den Schweizer Markt erreichen.
- **Der widersprüchliche Entscheid führt auch zu Intransparenz und zur Irreführung der Öffentlichkeit.** Das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit (BLV) publiziert entscheidende Informationen, wie die Relevanzprüfung vom 3. Dezember 2019, nicht und widerspricht der eigenen Einschätzung, in dem es aus nicht nachvollziehbaren Gründen kommuniziert, dass alle im Grundwasser gefundenen Metaboliten, ob als «relevant» oder «nicht-relevant» eingestuft, den Grenzwert von 0.1 µg/l einzuhalten haben. Dieses Vorgehen führt zu Unsicherheiten und einer fahrlässigen Falschinformation der Öffentlichkeit.

---

1. der Metabolit pestizide Wirkung besitzt oder  
2. die Muttersubstanz als giftig, kanzerogen oder reproduktionstoxisch eingestuft ist und gleichzeitig für den Metaboliten keine ausreichenden Daten vorliegen, die zeigen, dass der Metabolit diese Eigenschaften nicht hat oder  
3. Informationen über die toxikologischen Eigenschaften des Metaboliten zeigen, dass dieser als giftig, kanzerogen oder reproduktionstoxisch eingestuft werden muss.  
(Quelle: „Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser“, WBF-Dokument vom 31. Jan. 2020)